



Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 22.06.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich. Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 33. Änderung des Flächennutzungsplan 2010 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 "Solarpark Cadolzburg"**
 - Behandlung der Einwendungen aus der Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
 - Beschlussfassung des Entwurfs der FNP-Änderung**
- Im Folgenden sind die Einwendungen und planerischen Stellungnahmen aus der vorgezogenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 in schwarz, die aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB in blau geschrieben.**

Sachverhalt:

Lfd. Nr.	Behörde Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung
1	Planungsverband Region Nürnberg und Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg an der Reg. von Mittelfranken	10.02.20	<p>Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 10.02.2020 die beiliegende Stellungnahme beschlossen.</p> <p>Der Beschluss stellt gleichzeitig die Stellungnahme des Planungsverbandes im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB dar. Eine erneute Vorlage der Planunterlagen (bzw. Anhörung des Planungsverbandes) ist nur erforderlich, sofern sich Lage und Umfang des bisherigen Bauleitplanes verändern.</p> <p>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Gemäß Ziel 6.2.1 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Freiflächen- Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (vgl. LEP 6.2.3 (G)).</p> <p>Laut Ziel 3.1.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung</p>	<p><i>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</i></p> <p>Sowohl der Planungsverband Region Nürnberg, als auch der Regionsbeauftragte für Region Nürnberg an der Regierung von Mittelfranken bestätigen sowohl die Konformität der vorgesehenen Maßnahme mit den Zielen der Landesplanung, als auch die Vorbelastung und Eignung der Grundstücksfläche durch die Nähe zur</p>

		<p>innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>Laut Planunterlagen wird der Standort als vorbelastet angesehen auf Grund der räumlichen Nähe zu der westlich verlaufenden Freileitung Nr. 120 Raitersaich – Kreigerbrunn 380/110. Die Freileitung verläuft in ca. 225 m (nächster Punkt) bis ca. 530 m (entferntester Punkt) zu dem geplanten Sondergebiet (eigene Messung nach hiesigem Rauminformationssystem) und kann damit in gewisser Weise als vorbelastende Infrastruktur angesehen werden. Das Planvorhaben befindet sich zudem in ca. 290 m Entfernung (nordöstlichster Punkt des Planvorhabens) zur beginnenden Wohnbebauung des Marktes Cadolzburg (eigene Messung nach hiesigem Rauminformationssystem), so dass auch hier noch ein gewisser Wirkzusammenhang attestiert werden kann. Das o.a. Areal ist mit keinen regionalplanerischen Sicherungsinstrumenten überlagert und befindet sich auf einer ebenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich grundsätzlich gut für Eingrünungsmaßnahmen von Photovoltaikanlagen eignet.</p> <p>Dies ist mit den naturschutzfachlichen Stellen abzustimmen. Auch auf Grund der Nord- Süd- Ausdehnung des Planvorhabens wird eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf vorkommende bzw. das Areal querende Arten empfohlen. Diesbezüglich wird auch auf den Praxis- Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt hingewiesen.</p> <p>Es wird abschließend aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen in der o.g. Weise stattfindet <p>Entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zur Minderung der Fernwirkung umgesetzt werden</p>	<p>380-kV-Leitung.</p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen wurden mit der Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Die</p>
--	--	---	---

			<p>Beschluss: Die Planungsverband Region Nürnberg und der Regionsbeauftragte für die Region Nürnberg an der Regierung von Mittelfranken erheben keine Einwendungen. Die Hinweise zur Grünordnung und zum Naturschutz wurden beachtet. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Planungsverband Region Nürnberg und Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg an der Reg. von Mittelfranken		Seitens der Höheren Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
2	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	<p>1. Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft: Hinweis: Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.</p>	keine Einwendungen
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.	keine Einwendungen

			<p>Beschluss: Das SG 13 – Abfallwirtschaft erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
zu 2	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	<p>2. Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten.</p>	<p>keine Einwendungen; das WWA Nürnberg wurde beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet</p>
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	<p>Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.</p>	Keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Das SG 41 – AB. 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

zu 2	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	<p>3. Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde: Die Ausgleichsflächen sind nach Abschluss der herzustellenden Kompensationsmaßnahmen von der Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster, Landesamt für Umweltschutz / Außenstelle Kulmbach mit Formblatt zu melden. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die weder im Besitz der Kom-</p>	Die Hinweise werden beachtet: Die ermittelten Ausgleichsflächen werden durch den Vorhabenträger dinglich gesichert und durch die Gemeinde dem LfU gemeldet.
------	--	----------	--	---

			<p>mune, noch des Eingriffsverursachers sind mit Grundbucheintrag für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Die Grunddienstbarkeit hat die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu umfassen.</p> <p>Die saP muss angemessen ausgeführt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan muss im geforderten Umfang überarbeitet werden.</p>	<p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreicht und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p>
			<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</p>	<p>keine Einwendungen</p>
			<p>Beschluss: Die Unteren Naturschutzbehörde erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
zu 2	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	<p>4. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister): Der Standort und die Lage des Geltungsbereichs werden kritisch gesehen. In der Begründung wird die Lage unter 1. treffend mit „in der freien Feldflur“ beschrieben. Die Fläche liegt zentral in einer großen, zusammenhängenden offenen Flur, die durch die geplante Anlage zäsiert wird. Topografisch liegt eine Senke vor, dennoch wird die Anlage wahrnehmbar bleiben.</p> <p>Die bestehenden Pflanzstreifen und Heckenstrukturen werden in</p>	<p>Die topografischen Voraussetzungen dieses Geltungsbereichs sind nicht nur in Hinblick auf die Solarenergienutzung, sondern gerade auch in Hinblick auf das Landschaftsbild optimal. Dies wird in der Plananlage zum Landschaftsbild aus den verschiedensten Blickrichtungen nachgewiesen. Deshalb werden diese Bedenken nicht geteilt.</p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen wurden vorab mit</p>

			<p>Verbindung mit den im Bebauungsplan festzusetzenden geplanten Ergänzungspflanzungen die Anlage zwar teilweise verdecken, die optische Zerschneidung der eingangs beschriebenen freien Flur wird dadurch jedoch nicht vermieden. In jedem Fall wird in diesem Zusammenhang eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf vorkommende bzw. querende Arten empfohlen.</p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Bayern wird unter 6.2.3 gefordert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, da solche Anlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Hierzu zählen z.B. Standorte wie ehemalige Deponien, Konversionsflächen oder Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege (Autobahnen, Bahnlinien) und grundsätzlich auch Standorte entlang von Energieleitungen. Unter Verweis auf die unter 7.2.6 der Begründung aufgeführte Hochspannungsleitung, die zwar nicht unmittelbar über dem Geltungsbereich verläuft, aber noch als Vorbelastung herangezogen werden kann, werden die Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Es wird jedoch ergänzend darum gebeten, die unter Punkt 7.5 zitierte Nichtverfügbarkeit anderer Bauflächen zu belegen.</p>	<p>der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Zerschneidungswirkung in der Flur, die der „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorsieht, werden umgesetzt.</p> <p>keine Einwendungen;</p> <p>Es wird der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ein entsprechender Nachweis beigelegt.</p>
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	<p>Die in der Stellungnahme zur 1. Beteiligung der TÖB erhobenen Bedenken hinsichtlich der Standortwahl bleiben bestehen. Die als Nachweis für die Nichtverfügbarkeit alternativer Standorte vorgelegte schriftliche Stellungnahme des Betreibers vom 13.03-2020 reicht hier nicht aus, da sie nicht belegt, dass und welche Alternativstandorte überhaupt untersucht wurden.</p>	<p>Konkrete Alternativgrundstücke können nicht benannt werden, da sich aus der umfassenden Suche nach geeigneten Flächen, die die geforderten Standortvoraussetzungen erfüllen, keine weiteren Angebote ergeben haben.</p>
			<p>Beschluss: Die Bedenken des Kreisbaumeisters werden zur Kenntnis genommen. Mangels geeigneter Alternativflächen, die die für eine PV-Freiflächenanlage primären Standortvoraussetzungen, insbesondere eine leistungsfähige Netzanbindung, erfüllen sind diese Bedenken zurückzustellen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

zu 2	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	5. Kreisbrandinspektion: Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren besteht Einverständnis.	keine Einwendungen;
			Beschluss: Die Hinweise zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie zu weiteren Detailpunkten wurden bereits aufgenommen und in der vorliegenden Entwurfssfassung umgesetzt. Damit sind keine weiteren Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst. Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:	
			Seitens der Kreisbrandinspektion Fürth wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. <i>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</i>	keine Einwendungen
			Beschluss: Die Kreisbrandinspektion Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	
3	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg H. Dr. Hümmer	18.02.20	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bezüglich sonstiger fachlicher Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“.	keine Einwendungen;
			Beschluss: Das WWA Nürnberg bestätigt ihr Einverständnis. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst. Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:	

	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg H. Dr. Hümmer	19.05.20	Seitens des WWA Nürnberg wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !	keine Einwendungen
			<u>Beschluss:</u> Das WWA Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	
4	Staatliches Bauamt Nürnberg, Frau Katzenberger	03.02.20	Seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplans zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.	keine Einwendungen; Die im B-Plan-Verfahren dargelegten Hinweise und Auflagen werden beachtet.
			<u>Beschluss:</u> Die Hinweise und Auflagen des Staatlichen Bauamts Nürnberg werden in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt und umgesetzt. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst. Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:	
	Staatliches Bauamt Nürnberg Frau Katzenberger	21.04.20	Seitens des Staatlichen Bauamts wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. Um eine Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplans wird gebeten gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !	keine Einwendungen
			<u>Beschluss:</u> Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

5	Deutsche Telekom Technik GmbH Nbg.	28.01.20	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</p> <p>Keine Einwendungen;</p>
			<p>Beschluss: Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Deutsche Telekom Technik GmbH Nbg	21.04.20	<p>Seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH Nürnberg wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Um eine Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplans wird gebeten.</p> <p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</p>	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die Deutsche Telekom Technik GmbH Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth H. Schiefer	18.02.20	<p>Bereich Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal im Planungsgebiet besonders ertragreiche Böden vorherrschen. Die überplanten Flächen in der Gemarkung Cadolzburg Flurnummer 681/9 sind überwiegend der Bodenart SI4V mit Wertigkeit 46 zuzuordnen. Diese Wertigkeit ist höher als Ackerflächen im Durchschnitt des Landkreises Fürth (44).</p>	<p>Der den FNP betreffende Teil ist gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</p> <p>Nahezu jegliche Baumaßnahme greift im Flächenbedarf unvermeidbar auf landwirtschaftliche Flächen zu. Der Zugriff auf den Geltungsbereich ist in der Gesamt abwägung aller Interessen (Förderung regenerativer Energien und zeitnahe Verfolgung der Klimaziele</p>

			<p>Bereich Forsten: Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p>	<p>versus Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) angemessen und gerechtfertigt, zumal andere vorbelastete Flächen an Bahnlinien, Autobahnen oder Konversionsflächen fehlen und hier eine Vorbelastung durch die Nähe der 380-kV-Leitung gegeben ist.</p>
			<p>Beschluss: Die Hinweise des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden zur Kenntnis genommen, geprüft und gewertet bzw. umgesetzt. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p>	
			<p>Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth H. Schiefer</p>	<p>28.05.20</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt Bezugnehmend zur Stellungnahme vom 18.02.2020 und zur Stellungnahme vom 13.05.2020 zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Mit Email vom 19.05.2020 wurde der Ausgleichsmaßnahmenplan 1920.5 (Anlage 6) nachgereicht und die Begründung unter 2.10.4 (externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mit Flächenidentifikation vervollständigt. Nunmehr wird mit einer externen Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 1000 in der Gemarkung Steinbach der Eingriff kompensiert. Hier ist anzumerken, dass agrarstrukturelle Belange betroffen sind. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 gilt: Bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Eine Prüfung der vorgeschlagenen Fläche(n) ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes: Gemarkung Steinbach, Flurnummer 1000, landwirtschaftlich genutztes Ackerland im Umfang von 4,89 ha und Dauergrünland im Umfang von 0,37 ha. Bodenart: sL4V 53/53</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</p>
			<p>Die Fläche befindet sich damit weit über den durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen des Landkreises Fürth (Ackerzahl von</p>	<p>Die agrarstrukturellen Belange wurden sehr wohl bedacht und mit den naturschutzfachlichen Zielen</p>

			<p>44 und Grünlandzahl von 46) und ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht als Ausgleichsfläche <u>nicht</u> geeignet. Flächen mit über- durchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertrags-fähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich in der nördlichen Ecke der Fl.Nr. 1000 eine bestehende Güllelagerstätte, die aktiv von Familie Federlein genutzt wird und Bestandteil einer einzelbetrieblichen Investitions-förderung ist.</p> <p>Bereich Forsten: Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>abgewogen. Letztlich fiel die Entscheidung auf diese Fläche, da</p> <p>a) die Lage in direkter Nähe zum Eingriffsort steht und den vielversprechendsten Erfolg für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gewährleistet und</p> <p>b) es sich bei den Blühstreifen nicht um Ausgleichsmaßnahmen handelt, die landwirtschaftliche Flächen entziehen, sondern um produktionsintegrierte Maßnahmen auch mit Zielstellung integrierter Pflanzenschutz, der gerade in der weitgehend strukturarmen Feldflur von besondere Bedeutung sind und die erfreulicherweise vom Grundstückseigentümer und Landwirt aktiv unterstützt werden.</p> <p>Die Kulissen für die wandernden Blühstreifen werden an die bestehende Güllelagerstätte angepasst, so dass es zu keiner Kollision mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung kommt.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird an das AELF versandt.</p>
			<p>Beschluss: Die Einwände des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden gewertet und abgewogen. Danach sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
7	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	12.02.20	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen o.g. Änderungen bzw. Ausweisung bestehen.</p> <p>In Anbetracht der Verknappung der Ressource Fläche und zunehmenden Wettbewerbs um die Fläche der Nutzer untereinander möchten wir auf eine behutsame Flächeninanspruchnahme hinweisen. Photovoltaik in Verbindung mit einer Halle bzw. auf Dachflächen waren die verträglicheren Varianten und der Errichtung auf der</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>keine Einwendungen; Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich</p>

			grünen Wiese vorzuziehen. Gern stehen wir für weitere wirtschaftsrelevanten Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vorwiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte Alternative zu dieser Anlage dar.
			<p>Beschluss: Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und gewertet. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	11.05.20	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der Fläche aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr. Daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Agrarflächen dafür zu verwenden.</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan keine Einwendungen</p> <p>Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vorwiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte Alternative zu dieser Anlage dar.</p>
			<p>Beschluss: Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

8	Avacon Netz GmbH	12.02.20	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung den Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 90556 Cadolzburg OT nahe Steinbach</p> <p>Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>keine Einwendungen; keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH im Geltungsbereich;</p>
			<p>Beschluss: Die Avacon Netz GmbH hat keine Einwendungen geäußert. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Avacon Netz GmbH	05.06.20	<p>Seitens der Avacon Netz GmbH wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>keine Einwendungen</p> <p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan !</p>
			<p>Beschluss: Die Avacon GmbH erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
9	Infra fürth gmbh	05.02.20	<p>Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen seitens der infra fürth gmbh keine Einwände. Innerhalb des Instruktionbereiches befinden sich keine Versorgungsleitungen der infra fürth gmbh.</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>keine Einwendungen; keine Versorgungsanlagen der infra Fürth gmbh im Geltungsbereich</p>
			<p>Beschluss: Die Infra Fürth GmbH keine Einwendungen geäußert. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

	Infra Fürth GmbH	23.04.20	Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen seitens der Infra Fürth GmbH keine Einwände. Innerhalb des Instruktionsbereichs befinden sich keine Versorgungsleitungen.	keine Einwendungen gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan
			Beschluss: Die Infra Fürth GmbH erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	
10	Privater Einwender Nr. 1	03.03.20	<p>1. Zufahrtsweg Der Flurweg im Norden ist als Zufahrt für die Solaranlage ungeeignet, da er laut Ausbauplan der Flurbereinigung als ausgebauter Grünweg dient und nicht für LKW – und Baumaschinen ausgelegt ist. Er ist zu schmal und der Unterbau zu gering, um schweres Gefährt tragen zu können. Ein Ausbau müsste erst erfolgen.</p> <p>2. Heckengrenze Die geplante Hecke an meiner Grundstücksgrenze (zu Flurnummer 1400) stellt eine Wertminderung meines Grundstücks dar. Bei der Bepflanzung muss ein Abstand von 10 Metern zu meinem Grundstück gehalten werden, ansonsten müsste ich eine Ausgleichsfläche für die Wertminderung erhalten. Diese muss am Flurstück Nr. 1400 abgefunden werden.</p> <p>3. Drainagenetz Durch die Grabungsarbeiten für Fundamente und Leitungen werden die gesamten Drainagen vom Flurstück Nr. 1400 und Nr. 1401 zerstört. Zurzeit laufen die Drainagen in das fließende Gewässer an westlichen und südlichen Rand aus. Hier wird das gesamte Gelände entwässert. Ein komplett neues Drainagenetz müsste als erstellt werden. Das muss nach der Haupternte und vor den Baumaßnahmen erfolgen. Die Kosten dafür müssen übernommen und Entschädigungszahlungen geleistet werden</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan; nur Pkt. 10 betrifft die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= FNP)</p> <p>Die Ertüchtigung der als Zufahrt genutzten Flurwege obliegt dem Betreiber. Nach Durchführung der Baumaßnahme werden die Flurwege wiederhergestellt. Beides ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Maßnahmenträger festgelegt.</p> <p>Die einreihige, abschnittsweise Pflanzung von Sträuchern hält einen Abstand von 2 m zu den angrenzenden Grundstücken ein und entspricht damit dem Landesnachbarschaftsrecht. Auf der übrigen Eingrünungsfläche entsteht ein naturnaher Gräser-Krautsaum, der gerade für einen biologisch wirtschaftenden Betrieb in Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz sehr positiv wirkt. Eine Wertminderung ist nicht ableitbar.</p> <p>Die Drainagesauger, die durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stromleitungsgräben unterbrochen werden, werden mit einem durch den Maßnahmenträger zu erstellenden Drainagesammler neu angeschlossen. Die Funktion des bestehenden Drainagesystems bleibt erhalten.</p>

		<p>4. Gewässerschutzstreifen An der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 681/9 besteht ein fließendes Gewässer. Seit dem Naturschutzgesetz (Bienenengesetz, 01.08.2019) muss ein Streifen von fünf Metern ab Gewässeroberkante als Grünland bewirtschaftet werden. Das wäre eine Fläche von (600 m x 5 m) 3000m², welche nicht bebaut oder verplant werden darf.</p> <p>5. Artenschutzprüfung Eine Artenschutzprüfung ist zu erstellen. Durch die Einzäunung und Umnutzung zum Solarfeld von Flurnummer 681/9 wird den im gesamten Gewanne lebenden Tieren (Rehe, Kiebitze, Hasen, Rebhühner, Füchse usw.) der Zugang zum Bachlauf und damit zum lebenswichtigen Wasser verwehrt. Die gesamte Tierwelt in diesem Gewanne ist aber vom Bachlauf abhängig.</p> <p>Außerdem ist zu beachten, dass ich die Fläche (Flurnummer 681/9) die letzten fünf Jahre biologisch als extensives Ackerland bewirtschaftet habe, so konnte sich eine artenreiche Tierwelt ansiedeln. Ein hoher Amphibienanteil am Bachlauf (verschiedene Froscharten, Kröten, Blindschleichen und Eidechsen) ist hier erwähnenswert. Auch die Insektenvielfalt ist durch das Bewirtschaftungssystem des täglichen Grünfütterholens enorm. Bei diesem System wird so gelernt, dass immer ein gewisser Flächenanteil stehen bleibt und Lebensraum für Insekten und Tiere bietet (siehe Luftbild)</p> <p>6 Umweltverträglichkeitsprüfung Wir bewirtschaften das Nachbargrundstück Flurnummer 1400 biologisch, was gerade in Bezug auf den Umgang mit Beikräutern noch immer Handarbeit bedeutet. So sind wir bei der Arbeit den elektrischen Feldern des Solarparks ausgeliefert. Durch die kernlosen Solarwechselrichter sind die Wechselspannungen, das heißt auch die elektrischen Felder, bis zu den Modulen vorhanden. Ein Abstand von 50 Metern zwischen den Modulen und meinem Grundstück wird gefordert. Noch stärker strahlen die einzelnen Übergabestationen, diese müssen mindestens 100 Meter Abstand zu meinem Flurstück (z.B. Standort: Feldmitte) haben.</p> <p>Auch die verbauten Schwermetalle wie Cadmium (Module) und Blei</p>	<p>Mit dem 2,5 m nicht eingefriedeten Grünstreifen zur Eingrünung der PV-Anlage und dem bereits auf der Fl.Nr. 681/2 bestehenden Uferrandstreifen werden die Zielsetzungen des § 38 WHG umgesetzt.</p> <p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreicht und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p> <p>Bei der Erzeugung von Gleichstrom in den PV-Modulen entsteht keine elektromagnetische Spannung, die selbst in einigen Dezimetern Entfernung noch messbar wäre. Dieser Gleichstrom wird in den Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt und den vier Trafostationen zugeleitet. Von dort wird der Strom in geschützten 50-Hertz-Niedrigfrequenzkabeln -wie sie auch im Siedlungsbau (Hausanschlüsse) verwendet werden - zur Einspeisestation geleitet. Es werden in der gesamten PV-Anlage ausschließlich zertifizierte Baukomponenten verwendet, die der EU-Konformitätserklärung und damit den Normen 2014/35/EU „Richtlinie über</p>
--	--	---	--

		<p>(Lötverbindungen, Wechselrichter, Leitungen) haben Folgen für Natur und Umwelt. Der Boden, die Oberflächenwasser und damit das fließende Gewässer, welches zu der Weiherkette Richtung Vogtsreichenbach führt, sowie das Grundwasser werden verunreinigt. Eine Anreicherung von Schwermetallen ist auch in meinem Boden (Flurstück 1400) zu befürchten, dies wäre auch aufgrund meiner Bewässerungsbrunnen problematisch.</p> <p>Der Aufwuchs des Flurstücks 681/9 muss abgefahren werden, da beim Mulchen dieser Mengen an Aufwuchs eine Nitratanreicherung im Grundwasser stattfindet.</p> <p>7. Entsorgung Im Bebauungsplan wird vermerkt, dass ein Rückbau bzw. die Entsorgung des Solarmülls privatrechtlich zu klären ist. Wo liegt dann hier die konkrete Verantwortlichkeit? Wer kümmert sich um eine ordnungsgemäße Entsorgung?</p> <p>8. Kompensationsbedarf Ausgangszustand: Flurnummer 681/9. wird seit fast fünf Jahre lang biologisch bewirtschaftet, also als extensives Ackerland mit seltener Segetalvegetation (A13). Das bedeutet neun Grundwertpunkte (eventuell noch einen Zusatzpunkt wegen Luzerne Klee gras Anbau). > <i>eingefügte Berechnungstabelle nicht eingefügt, da überholt!</i> Das ergibt einen Kompensationsbedarf von insges. 271.895,4 WP.</p> <p>9. Kompensationsumfang:</p>	<p>elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bestimmter Spannungsgrenzen“ und 2014/30/EU „Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit“ entsprechen.</p> <p>Eine Schwermetallbelastung entsteht weder von den Aufständungen, noch durch die Solarmodule oder geschützten Leitungen. Die Befürchtungen von Herrn Meyer sind somit unbegründet.</p> <p>Der Aufwuchs der düng- und pestizidfreien Extensivwiese wird nach Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zweimal jährlich gemäht, abgeräumt und interessierten Landwirten als Futter zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Der Steuerzahler wird in keiner Weise an den Kosten beteiligt. Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem. Auch bei der Befestigung der Trägerkonstruktion wird auf Beton und andere Hilfsstoffe verzichtet, sondern ausschließlich gerammt. Damit ist gewährleistet, dass die Fläche nach Ablauf der Betriebsdauer ohne jegliche stoffliche Belastung in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.</p> <p>Die Diskussion um die Einstufung des Bestands in die Biotop- und Nutzungstypen nach der BayKompV erübrigt sich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich nun nach dem „Leitfaden“ ermittelt wird.</p>
--	--	--	---

		<p>> <i>eingefügte Berechnungstabelle nicht eingefügt, da überholt!</i> Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 42.354 WP</p> <p>10. Fazit Die Planung für den Solarpark ist in den aufgezählten Punkten nur mangelhaft ausgearbeitet. Es wird eine an den Gesetzen orientierte, umfangreiche Nachbearbeitung und Verbesserung gefordert. Außerdem möchte ich erwähnen, dass nach dem Staatsministerium für erneuerbare Energien (München, Erneuerbares Energien Gesetz EEG) Solarparks nur in benachteiligten Gebieten, oder an Zugstrecken und Autobahnen errichtet werden sollen.</p>	<p>dito</p> <p>Die Nachbesserungen hinsichtlich der saP sowie der Eingriffsregelung wurden durchgeführt.</p> <p>Nahezu jegliche Baumaßnahme greift im Flächenbedarf unvermeidbar auf landwirtschaftliche Flächen zu. Der Zugriff auf den Geltungsbereich ist in der Gesamtabwägung aller Interessen (Förderung regenerativer Energien und zeitnahe Verfolgung der Klimaziele versus Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) angemessen und gerechtfertigt, zumal andere vorbelastete Flächen an Bahnlinien, Autobahnen oder Konversionsflächen fehlen und hier eine Vorbelastung durch die Nähe der 380-kV-Leitung gegeben ist.</p>
		<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise von Herrn Meyer wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

<p>Privater Einwender Nr. 1</p>	<p>17.05.20</p>	<p>Hiermit erhebe ich <u>Einspruch</u> auf Basis meiner Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren §8 Abs. 3. BauGB</p> <p>(Seite 2 -Inhaltsverzeichnis)</p> <p>1. Begründung des Einspruchs Die Erläuterungen von Seiten des Bauamts, betreffend meine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 Bau GB (nachzulesen im Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020) waren leider nicht zufriedenstellend und zum Teil unvollständig. Befürchtungen meinerseits bestehen weiter. Außerdem wurden Details nicht konkret beantwortet. Zudem wird die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung als unzureichend betrachtet. Daher möchte ich mit diesem Schreiben auf Basis meiner Stellungnahme Einspruch einheben zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>2. Zufahrtsweg Unabhängig von dem von Ihnen erwähnten „Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Maßnahmenträger“ (vgl. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020, S.9) bleibt bestehen, dass der Flurweg im Norden als Zufahrt für die Solaranlage ungeeignet ist. Er dient laut Ausbauplan der Flurbereinigung als ausgebauter Grünweg und ist nicht für LKW – und Baumaschinen ausgelegt. Er ist zu schmal und der Unterbau zu gering, um schweres Gefährt tragen zu können. Ein Ausbau müsste erst erfolgen.</p> <p>3. Heckengrenze Der von Ihnen beschriebene Abstand von 2 Metern ist in diesem Fall zu wenig. Hecken haben üblicherweise einen Auswuchs von 1 ½ bis 2 Metern, außerdem müsste die Heckenpflege auch von der Seite</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan Die Einwendungen betreffen sämtlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreichend und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen. Die daraus resultierenden CEF-Maßnahmen werden umgesetzt.</p> <p>Die Schaffung und Wiederherstellung der Zufahrtswege obliegt gem. Durchführungsvertrag dem Vorhabenträger.</p> <p>Das Pflanzkonzept sieht Einzelsträucher und unterbrochene Strauchreihen vor. Die Sträucher</p>
--	------------------------	---	---

		<p>meines Grundstücks erfolgen. Unter Einberechnung des Auswuchses und des Platzes den Maschinen für die Heckenpflege brauchen gilt somit, dass die geplante Hecke an meiner Grundstücksgrenze (zu Flurnummer 1400) eine Wertminderung darstellt. Bei der Bepflanzung muss ein Abstand von 10 Metern zu meinem Grundstück gehalten werden, ansonsten müsste ich eine Ausgleichsfläche für die Wertminderung erhalten. Diese muss am Flurstück Nr. 1400 abgefunden werden. Ein naturnaher Gräser-Krautsaum wird gerade aus Sicht eines biologisch arbeitenden Landwirtes natürlich begrüßt, trotzdem müssen hier Abstände angepasst werden.</p> <p>4. Drainagenetz Aus Erfahrung wissen wir, dass das Reparieren von Drainagen sich oft als schwierig gestaltet. Ich sehe hier leider die Gefahr, dass mein Grundstück dauerhaft und während der Bauarbeiten zu nass wird und möchte deswegen ein funktionierendes Drainagenetz, vor Beginn der Baumaßnahmen, um Ernteauffälle zu verhindern. Daher bleibt bestehen: Durch die Grabungsarbeiten für Fundamente und Leitungen werden die gesamten Drainagen vom Flurstück Nr. 1400 und Nr. 1401 zerstört. Zurzeit laufen die Drainagen in das fließende Gewässer am westlichen und südlichen Rand aus. Hier wird das gesamte Gewanne entwässert. Ein komplett neues Drainagenetz müsste also erstellt werden. Das muss nach der Haupternte und vor den Baumaßnahmen erfolgen. Die Kosten dafür müssen übernommen und Entschädigungszahlungen geleistet werden.</p> <p>5. Gewässerschutzstreifen Nach Art. 16 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (gültig seit August 2019) ist es verboten „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“ (Gesetzesentwurf des Volksbegehrens mit Begründung vom 18.04.2019, S. 5). Deshalb bleibt wie folgt bestehen: An der westlichen Grenze des</p>	<p>werden durch den Regiebetrieb des Vorhabenträgers auf max. 2 m Höhe gehalten und entsprechen somit dem Nachbarschaftsrecht. Die Pflegemaßnahmen erfolgen in Handarbeit vom eigenen Grundstückstreifen aus. Es kommt weder zu einer Betretung des Nachbargrundstücks, noch zu einer Ertragsminderung aufgrund des Schattenwurfs. Ein Wertminderungsausgleich ist somit nicht ableitbar.</p> <p>Die Wiederherstellung eines funktionsfähigen neuen Drainagesammlers, der in wenigen Tagen im Zuge der Stromleitungstrasse entlang der östlichen Grundstücksgrenze erstellt wird ist in der Satzung unter Pkt. 1.5 festgesetzt. Die Ausführung dieser Arbeiten ist im Herbst 2020 nach der Haupternte vorgesehen. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger. Entschädigungsleistungen lassen sich von diesen Maßnahmen jedoch nicht ableiten.</p> <p>Diese Hinweise sind sämtlich zutreffend. Der V+E-Plan sieht entlang des kleinen Fließgewässers weder eine garten-, noch eine ackerbauliche Nutzung vor. Vielmehr wird der bestehende schmale Uferstreifen durch die Entwicklung einer Extensivwiese in seiner ökologischen Wirkung optimiert. Die entsprechende Abstimmung mit dem WWA Nürnberg ist erfolgt.</p>
--	--	--	---

		<p>Flurstücks Nr. 681/9 besteht ein fließendes Gewässer. Seit dem Naturschutzgesetz (Bienengesetz) muss ein Streifen von 5 Metern ab Gewässeroberkante als Grünland bewirtschaftet werden. Das wäre eine Fläche von (600m x 5m) 3.000m², welche nicht bebaut oder verplant werden darf.</p> <p>6. Artenschutzprüfung Eine Spezielle Artenschutzprüfung wurde nun durchgeführt und liegt vor. Leider ist hier erhebliche Nachbesserung erforderlich und bestimmte Angaben nicht richtig.</p> <p>1. „Weitere Vogelarten der offenen Feldflur, wie Kiebitz oder Rebhuhn, sind für die Planungsfläche nicht plausibel herleitbar, aufgrund der intensiven Nutzung als Acker, der Bodenfeuchte, und der Strukturarmut der Planungsfläche.“ (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, SAP, S.5)</p> <p>Die beschriebene Fläche (Flurnummer 681/9) wurde die letzten fünf Jahre biologisch als <u>extensives Ackerland</u> bewirtschaftet, so konnte sich eine artenreiche Tierwelt ansiedeln, nicht zuletzt unterstützt durch Bewirtschaftungssystem des täglichen Grünfütterholens. Bei diesem System wird so geerntet, dass immer ein gewisser Flächenanteil stehen bleibt und Lebensraum für Insekten und Tiere bietet. Die Beschreibung einer intensiven Nutzung der Fläche als Acker ist demnach nicht korrekt.</p> <p>2. „In der Umgebung (Westlich und südöstlich) sind Kleinstrukturen für das Rebhuhn vorhanden (Säume, Raine oder Ähnliches entlang Feldweg südlich der PV-Anlage, westlich von ihr eine kleine Gebüschstruktur), hier ist ein Brutplatz von Rebhühnern (und auch Nahrungsgebiet) möglich (und nach Angaben von Herrn Ellinger einem ortsansässigen Jäger auch bekannt).“ (ebd.)</p> <p>Das Rebhuhn steht in ganz Deutschland und auch explizit in Bayern auf der roten Liste und gilt als stark gefährdet. Offenkundig befindet sich ein Brutplatz dieser Tiere in unmittelbarer Nähe. Deren konkrete Gewohnheiten und Nahrungsgebiete wurden im Rahmen der saP nicht untersucht oder beobachtet, da das Gutachten lediglich auf Basis des „ermittelten Habitatpotenzials“ (ebd. S.1) und einer Begehung im „Februar 2020, welche für eine Durchführung von Artenerheb-</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte durch einen auf Freiflächen-PV-Anlagen spezialisierten Biologen und wurde von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich bestätigt. Die Einschätzung der Lebensraumansprüche des Kiebitz sind zutreffend.</p> <p>Die ökologischen Vorzüge der bisherigen Bewirtschaftungsart stehen außer Frage. Dennoch handelt es sich definitionsgemäß um eine Ackerfläche</p> <p>Das Rebhuhn wird ausdrücklich erwähnt. Es hat seinen Lebensraum jedoch in der benachbarten Gehölz-Struktur. Nach Durchführung der nur kurzen Bauzeit wird die Fläche gerade für das Rebhuhn optimiert.</p> <p>Aufgrund des Erhebungszeitraums wurde die saP in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im sog. „worst-case-Szenario“ erstellt, um nicht wertvolle</p>
--	--	---	--

		<p>ungen von Vogelarten zu früh war“ (ebd.) abgeschätzt wurde. Hier wird eine Nachbesserung anhand einer Beobachtung über eine komplette Vegetationsperiode gefordert. Jegliche Beeinträchtigung des Rebhuhns durch das Bauvorhaben sollte ausgeschlossen werden. Rebhühner wurden zum Beispiel auch schon häufig direkt auf der beschriebenen Fläche bei der Nahrungssuche beobachtet. Eine Nachbesserung der saP durch Beobachtung der Flächen über einen gesamten Vegetationszeitraum ist aber nicht nur im Sinne des Rebhuhns, sondern auch aller weiteren Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.</p> <p>7. Umweltverträglichkeitsprüfung Meine Befürchtungen die Punkte a) und b) betreffend bleiben trotz ihrer Erläuterungen bestehen. Somit bleibt auch die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Punkt c) wurde im Vergleich zur Stellungnahme herausgenommen. Das Verfahren zum Mähen und Abtransportieren des Aufwuchses wurde im Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020 beschrieben. Hier gilt es bei der Planung dann entsprechende Wendemöglichkeiten für Ladewagen usw. zu Mähen und Abholen des Aufwuchses (ca. 15 Meter links und rechts) zu berücksichtigen. Wenn das wie beschrieben zuverlässig durchgeführt wird, wäre hier keine übermäßige Nitratbelastung des Bodens zu befürchten.</p> <p>a) Wir bewirtschaften das Nachbargrundstück Flurnummer 1400 biologisch, was gerade in Bezug auf dem Umgang mit Beikräutern noch immer Handarbeit bedeutet. So sind wir bei der Arbeit den elektrischen Feldern des Solarparks ausgeliefert. Durch die kernlosen Solarwechselrichter sind die Wechselspannungen, das heißt auch die elektrischen Felder, bis zu den Modulen vorhanden. Ein Abstand von 50 Metern zwischen den Modulen und meinem Grundstück wird gefordert. Noch stärker strahlen die einzelnen Übergabestationen, diese müssen mindestens 100 Meter Abstand zu meinem Flurstück (z.B. Standort: Feldmitte) haben.</p>	<p>Monate in der Umsetzung zu verlieren. Wie der Name schon sagt, wird hier vom schlechtesten Fall (= größte Populationsdichte) ausgegangen. Eine standardmäßige Artenerhebung hätte mit Sicherheit zu geringeren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geführt.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist keine Plan-UVP erforderlich. Die Umweltbelange werden im Umweltbericht und der saP behandelt. Die Bewirtschaftungsart ist in Pkt. 3.1 der Satzung festgesetzt. Die Ausführung erfolgt mit Kleingeräten durch den eigenen Regiebetrieb des Vorhabenträgers oder ggf. durch Schafbeweidung. Das Mähgut wird abgeräumt und als Viehfutter verwertet. Hierfür liegen bereits verschiedenen Anfragen von Landwirten vor.</p> <p>Diese Befürchtungen sind unbegründet: Bei der Erzeugung von Gleichstrom in den PV-Modulen entsteht keine elektromagnetische Spannung, die selbst in einigen Dezimetern Entfernung noch messbar wäre. Dieser Gleichstrom wird in den Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt und den vier Trafostationen zugeleitet. Von dort wird der Strom in geschützten 50-Hertz-Niedrigfrequenzkabeln -wie sie auch im Siedlungsbau (Hausanschlüsse) verwendet werden - zur Einspeisestation geleitet. Es werden in der gesamten PV-Anlage ausschließlich zertifizierte</p>
--	--	--	---

			<p>b) Auch die verbauten Schwermetalle wie Cadmium (Module) und Blei (Lötverbindungen, Wechselrichter) haben Folgen für Natur und Umwelt. Der Boden, die Oberflächenwasser und damit das fließende Gewässer, welches zu der Weiherkette Richtung Vogtsreichenbach führt, sowie das Grundwasser werden verunreinigt. Eine Anreicherung von Schwermetallen ist auch in meinem Boden (Flurstück 1400) zu befürchten, dies wäre auch aufgrund meiner Bewässerungsbrunnen problematisch.</p> <p>8. Entsorgung Ihren Angaben zu Folge ist der rückstandslose Rückbau vertraglich mit dem Anlagebetreiber geregelt. Was geschieht hier, wenn Anlagenbetreiber wechseln? Die Sicherheit des Rückbaus muss auch dann bestehen bleiben! Auch muss sichergestellt werden (vertraglich geregelt), dass beim Rückbau verlegte Leitungen und Kleinteile nicht vergessen werden.</p> <p>9. Kompensationsbedarf In den öffentlich zugänglichen Plänen wurden keine Angaben (Standort, Maßnahmen...) zur konkret geplanten Ausgleichsfläche gefunden. Die Planung ist deshalb nicht vollständig und muss um konkrete</p>	<p>Baukomponenten verwendet, die der EU-Konformitätserklärung und damit den Normen 2014/35/EU „Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bestimmter Spannungsgrenzen“ und 2014/30/EU „Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit“ entsprechen.</p> <p>Eine Schwermetallbelastung entsteht weder von den Aufständungen, noch durch die Solarmodule oder geschützten Leitungen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet.</p> <p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Bei einem Betreiberwechsel geht die Rückbaupflicht auf den Rechtsnachfolger über. Zudem wird für diese Rückbaukosten eine Bürgschaft hinterlegt. Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem. Auch bei der Befestigung der Trägerkonstruktion wird auf Beton und andere Hilfsstoffe verzichtet, sondern ausschließlich gerammt. Damit ist gewährleistet, dass die Fläche nach Ablauf der Betriebsdauer ohne jegliche stoffliche Belastung in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Informationen zur Ausgleichsfläche ergänzt werden. Es wird gefordert, dahingehend genaue Planungen öffentlich auszuschreiben und dementsprechende Fristen zu verlängern.</p> <p>Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt der Kompensationsfaktor zur Berechnung zwischen 0,2 und 0,5 (S. 9). Der Bund Naturschutz fordert im hier geplanten Bauvorhaben mindestens den Faktor 0,4 anzuwenden. Mir fehlen allerdings konkrete Tabellen und Informationen zu einer solchen Einstufung. Ob nach Leitfaden oder Punkte-modell, es muss ein ausreichender Ausgleich erfolgen! Deshalb bleiben meine Forderungen bestehen.</p> <p>Ausgangszustand: Flurnummer 681/9 wird seit fast fünf Jahre lang biologisch bewirtschaftet, also als extensives Ackerland mit seltener Segetalvegetation (A13). Das bedeutet neun Grundwertpunkte (eventuell noch einen Zusatzpunkt wegen Luzerne Klee-gras Anbau). Das ergibt einen Kompensationsbedarf von insgesamt 271.895,4 WP</p> <p>10. Kompensationsumfang: Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 42.354 WP.</p> <p>11. Fazit Nach wie vor sind die Planungen für den Solarpark, in den aufgezählten Punkten nur mangelhaft ausgearbeitet. Es wird eine umfangreiche Nachbearbeitung und Verbesserung gefordert. Gegen die momentane Planung wird somit Einspruch eingelegt.</p> <p>Die Abwägung zwischen der Förderung regenerativer Energien in der Region und einer regionalen und biologischen Erzeugung von Lebensmitteln im bäuerlichen Familienbetrieb ist sicher komplex und nicht einfach. Verschiedenste Interessen spielen hierbei eine Rolle, worauf einzugehen hier nicht der Platz ist.</p> <p>Bei einem so drastischen Einschnitt in die Natur, den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und letztendlich auch des Menschen, wie er hier geplant wird, ist aber vor allem eine sorgfältige, detaillierte Planung unter Einbezug aller Beteiligten unabdingbar.</p>	<p>Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen wurden bedingt durch den methodischen Wechsel bei der Eingriffsermittlung nachgereicht. Dies wurde ortsüblich im Marktblatt bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist wurde bis 12.06.2020 verlängert.</p> <p>Diese Forderungen sind erfüllt. Die Eingriffsermittlung wurde nach dem genannten Praxisleitfaden erstellt und durch die UNB geprüft.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich ist notarvertraglich durch dingliche Sicherung sichergestellt.</p> <p>Bei Anwendung des Leitfadens ist eine Diskussion um Nutzungstypen und Wertpunkte hinfällig.</p> <p>dito</p> <p>Diese Einschätzung ist aufgrund der vorstehenden planerischen Stellungnahmen nicht zutreffend.</p>
--	--	--	--

			<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des privaten Einwenders Nr. 1 wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
11	BUND Ortsgruppe Cadolzburg	06.03.20	<p>Wir begrüßen grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Bemühungen des Marktes Cadolzburg. Für den Bund Naturschutz hat der Klimaschutz eine hohe Bedeutung, zu dem die regenerativen Energien einen großen Beitrag leisten. Aus folgenden Gründen müssen wir die oben genannte Planung trotzdem leider ablehnen:</p> <p>Das in den Planungsunterlagen befindliche Gutachten zur Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) weist erhebliche Mängel auf, da der aktuelle Artenbestand unzureichend erfasst wurde. Nach zwei Begehungen in einer ungünstigen Jahreszeit haben wir die angegebenen Arten gesichtet, aber auch ein Rebhuhnpaar, das in dieser vegetationsarmen Zeit ohne Weiteres Deckung im Klee gras fand. Da Rebhühner (eine besonders geschützte Art) sehr stationär leben, muss vermutet werden, dass ihre Bodenbrutplätze in unmittelbarer Nähe liegen. Deshalb muss hier durch die Bearbeitung der Fläche in der Bauphase sicher mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG gerechnet werden. Dasselbe gilt für die bodenbrütenden und ebenfalls streng geschützten Feldlerchen und die Amphibien die nach Aussage von Anwohnern in dieser Gegend bzw. auf diesem Areal heimisch sind. Eine erneute saP in fachlich geeigneter Weise in der geeigneten Jahreszeit (Frühjahr) ist zwingend erforderlich.</p> <p>Der Beschreibung der Fläche als „naturfern“ können wir schon aus den genannten Gründen nicht folgen. Gleichzeitig finden wir es erschütternd, dass auf naturfernen Flächen unsere Lebensmittel angebaut werden.</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan Die Einwendungen betreffen sämtlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreicht und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen. Die daraus resultierenden CEF-Maßnahmen werden umgesetzt.</p> <p>Die Bewertung dieser Fläche als „naturfern“ begründet sich aus dem Grad der Hemerobie (= Naturnähe), wonach jegliche Ackerfläche, egal ob biologisch oder konventionell bewirtschaftet als naturfern einzustufen sind und ist daher richtig.</p>

		<p>Bei der Bewertung des Areals fragen wir uns zum einen, warum hier nicht der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ angewandt wurde, wie er in der Regel für Bebauungspläne verwendet wird. Zum anderen können wir die Ermittlung des Kompensationsumfangs gem. BayKompV nicht ganz nachvollziehen.</p> <p>Das Areal, das seit ca. fünf Jahren nach den Richtlinien ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird, wird als Biotop Nutzungstyp „A11; d.h. Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ mit dem Grundwert „gering: 2“ eingestuft. Ungefähr die Hälfte davon soll nach der Baumaßnahme „G212 -extensiv genutztes artenreiches Grünland“ mit dem Grundwert „gering: 5“ oder als „G211 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ mit dem Grundwert „mittel: 8“ werden. Dadurch ergibt sich rechnerisch ein erheblicher Kompensationsüberschuss im Planungsgebiet.</p> <p>Da die betroffene Fläche aber mehrjährig begrünt ist, müsste die Bewertung z.B. als „G12 Intensivgrünland, brachgefallen (ohne einjährige Bestände, mit einem hohen Anteil an Brachezeigern, Verbuschung <50%)“ mit dem Grundwert „gering: 5“ oder als G211 mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (Wiesen/ Weiden)“ mit dem Grundwert „mittel: 6“ eingestuft werden.</p> <p>Betrachtet man die Fläche als Ackerland, müsste die Bewertung mindestens „A12 bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation (z.B. bei PIK- Maßnahmen für Blühstreifen, Ackerrandstreifen, Lerchenfenster usw.) mit dem Grundwert „gering:4“ oder möglicherweise sogar „A13 Extensiv bewirtschaftete Äcker mit seltener Segetalvegetation“ mit dem Grundwert „mittel:9“ erfolgen. Wir verlangen eine sachlich fundierte Untersuchung des betroffenen Areals und die Überprüfung des Kompensationsumfangs in fachlich geeigneter Weise.</p> <p>„Das Baurecht wird ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die im Durchführungsvertrag festgelegte Betriebsdauer.“ Danach soll das Grundstück wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Aber wie lange die Betriebsdauer sein soll, geht leider aus den Unterlagen</p>	<p>Die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mittels der BayKompV wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Fürth abgestimmt. Hier gibt es bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken eine andere Rechtsauffassung. Die UNB hält auch nach behördeninternem Meinungsaustausch an ihrer Rechtsauffassung fest, rät aber aus „arbeitsökonomischen“ Gründen, den Einschätzungen der Höheren Naturschutzbehörde zu folgen. Deshalb wurde die Eingriffsregelung nun nach dem „Leitfaden“ durchgeführt. Damit wird dieser Einwand berücksichtigt und ausgeräumt.</p> <p>Die Diskussion um die Einstufung des Bestands in die Biotop- und Nutzungstypen nach der BayKompV erübrigt sich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich nun nach dem „Leitfaden“ ermittelt wird.</p> <p>Die Betriebsdauer der Solaranlage ist auf mindestens 20 Jahre angelegt mit der Option, jeweils zweimal um 5 Jahre zu verlängern. Diese zeitliche Flexibilität ist aufgrund der extrem hohen Entwicklungsdynamik in dieser Technologie notwendig.</p>
--	--	---	--

		<p>nicht hervor. Genauso geht nicht hervor, wer letztlich für den Rückbau verantwortlich ist.</p> <p>Bei der Standortfrage sind erhebliche Zweifel an der „Nichtverfügbarkeit anderer Bauflächen“ angebracht. Wir fordern deshalb generell, Photovoltaikanlagen zuerst auf Dachflächen, anderen bereits versiegelten oder sonstigen Sonderflächen zu errichten und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen im „nicht benachteiligten“ Gebiet. Zudem sehen wir die Gefahr, dass durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien zusätzlich die Flächenkonkurrenz angeheizt wird und wie hier der ökologische Landbau, statt gefördert, zurückgedrängt wird. Ein sinnvolles Flächenmanagement der Gemeinden bzw. des Landkreises wäre wünschenswert.</p> <p>Zusammenfassend müssen wir die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ in der vorliegenden Form aus den genannten Gründen ablehnen.</p> <p>Sollte an der Planung festgehalten werden, müssen folgende Vorgaben berücksichtigt und im zukünftigen Bebauungsplan festgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufständering möglichst auf Bodenschraubankern und Holzgerüsten statt Betonsockeln - Die Einfriedung mit einem Zaun sollte Kleintieren eine ausreichende Durchgangsmöglichkeit bieten. - Die bereits vorhandene Fauna aus Klee und Gras sollte beibehalten werden 	<p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Der Steuerzahler wird in keiner Weise an den Kosten beteiligt. Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem.</p> <p>Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vorwiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte Alternative zu dieser Anlage dar.</p> <p>Die Aufständering wird ohne Beton durch Schraubanker oder durch Rammen ausgeführt; es gibt keine Betonfundamente. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan, der zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt wird, festgesetzt.</p> <p>Dies ist in Kap. II.1.2 der Satzung bereits festgesetzt.</p> <p>Da bei den anlageninternen Grünflächen nicht die Grünfüttererzeugung, sondern naturschutzfachliche</p>
--	--	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> - Eine Einfriedung mit standorttypischen Sträuchern wäre sinnvoll, um das Landschaftsbild weitgehend zu erhalten. - Beweidung statt zweimaligem Mähen, auf keinen Fall Mulchen - Einige offene freie Inseln bzw. freie Naturstreifen quer durch die Anlage, um Bodenbrütern bessere Chancen zu geben. - Die Bauausführung soll ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (von Oktober bis Ende Februar) erfolgen 	<p>Ziele im Vordergrund stehen, wird dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen sowie der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt und eine Extensivwiese aus autochthonem Saatgut angesät und entwickelt.</p> <p>Eine Einfriedung mit standorttypischen Sträuchern ist in Kap. II.3.2 der Satzung festgesetzt. Aus Gründen des Landschaftsbilds wird diese Strauchpflanzung jedoch nicht durchgängig erstellt, da diese geradlinige Struktur gerade ein unnatürliches Landschaftselement darstellen würde.</p> <p>Bodenbrüter nehmen nur Brutstandorte an, von denen sie allseits mindestens 8-10 m freie Sicht haben. Freie Inseln oder Gliederungsstreifen in dieser Größenordnung würden zu viel der wertvollen Fläche zur Erzeugung von Solarenergie verbrauchen. Als CEF-Maßnahme werden nach dem worst-case-Szenario der saP auf externen Flächen sog. Lerchenfenster geschaffen.</p> <p>Dies ist ohnehin geltendes Naturschutzrecht und wird selbstverständlich eingehalten.</p>
			<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des Bund Naturschutz in Bayern eV. wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	<p>BN Ortsgruppe Cadolzburg Fr. Wittmann</p>	<p>08.06.20</p>	<p>Der Bund Naturschutz, Ortsgruppe Cadolzburg, nimmt zur oben genannten Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>Nach dem Buchstaben des Gesetzes wurde nahezu alles erfüllt und wir könnten abgesehen von ein paar kleineren Forderungen unsere Zustimmung geben. Aber Gesetze sind da, um weise angewendet zu werden. Sonst bleiben oft trotz Erfüllung aller Vorgaben Natur und Mensch auf der Strecke. Deswegen ersuchen wir sie dringend,</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>Nahezu jegliche Baumaßnahme greift im Flächenbedarf unvermeidbar auf landwirtschaftliche Flächen zu. Der Zugriff auf den Geltungsbereich ist in der Gesamt abwägung aller Interessen (Förderung regenerativer Energien und zeitnahe Verfolgung der Klimaziele versus</p>

		<p>diese Standortwahl noch einmal zu überdenken. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es wichtig, erneuerbare Energien auszubauen. In diesem Fall aber entzieht dieses Projekt erneut gutes Ackerland der ökologischen Landwirtschaft. Regionale Bio-Bauern fördern regionale Kreisläufe, Artenvielfalt und Klimaschutz. Wenn wir die bäuerliche Bio-Landwirtschaft in unserer Region erhalten wollen, können wir vor diesem Zielkonflikt nicht die Augen verschließen. Wir schlagen deshalb vor, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen um diesen Aspekt noch einmal gründlich zu beraten. Für alles gibt es mehrere Alternativen: ein Beispiel habe ich gerade eben gelesen: Am Bodensee realisiert die Universität Hohenheim zusammen mit dem Fraunhofer-Institut ein Projekt zusammen mit Bio-Bauern. Über ihren Feldern wurden Solarmodule auf Stelzen angebracht, so dass die Felder weiter bewirtschaftet werden können. Die Ergebnisse nach zwei Jahren waren überraschend: Im ersten Jahr ging Die Kartoffelernte zurück, im folgenden Jahr (ein Hitzesommer) war sie umso besser.</p> <p>Das mag jetzt wahrscheinlich nicht unbedingt die Lösung für alle Beteiligten in Cadolzburg sein, könnte aber zum Nachdenken anregen. Ansonsten haben wir noch folgende Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Artenschutzprüfung bezieht sich ausschließlich auf Feldlerchen. Nach zwei Begehungen im Januar haben wir ein Rebhuhnpaar gesichtet, das vermutlich seinen Rückzugsraum in der angrenzenden Ausgleichsfläche hat. Feldraine dieser Art sind häufig nicht nur Brut- sondern auch Rückzugsräume für Rebhühner. Diese sensiblen Flächen müssten bei einer Baumaßnahme markiert, abgesperrt und vor jeglichem Eingriff geschützt werden. 2. Da wir den zwischen Gemeinde und Betreiber abgeschlossenen Durchführungsvertrag nicht kennen, weisen wir erneut darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung explizit auf alle Einrichtungen z.B auch Kabel, Zaun und Gebäude beziehen muss. 3. Wir begrüßen die Berechnung des Ausgleichsbedarfs gemäß dem Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In den genannten Eingriffsminderungsmaßnahmen (siehe Punkt 2.10.2) können wir kein „umfassendes Minimierungskonzept“ erkennen, wie es im Praxisleitfaden gefordert wird. Deshalb muss auf jeden Fall entsprechend dem Leit- 	<p>Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) angemessen und gerechtfertigt, zumal andere vorbelastete Flächen an Bahnlinien, Autobahnen oder Konversions-flächen fehlen und hier eine Vorbelastung durch die Nähe der 380-kV-Leitung gegeben ist.</p> <p>Der Zugriff auf eine bisher biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche ist und bleibt bedauerlich, ist in Hinblick auf die sonstigen äußerst günstigen Standortfaktoren jedoch unvermeidbar.</p> <p>Ein Ideenaustausch ist grundsätzlich förderlich, kommt beim vorliegenden Objekt in Hinblick auf den aktuellen Projektierungsstand aber nicht mehr in Frage.</p> <p>Die saP behandelt nicht nur die Feldlerchen, sondern auch die anderen potenziell und tatsächlich betroffenen Tierarten.</p> <p>Die Montage der PV-Anlage dauert nur wenige Wochen und erfolgt satzungsgemäß außerhalb der Vogelbrutzeit. Nach Durchführung der nur kurzen Bauzeit wird die Fläche gerade für das Rebhuhn optimiert.</p> <p>Dies ist der Fall. Der rückstandslose Rückbau ist im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Das Minimierungskonzept ist in aufgrund der sehr homogenen Nutzung nach dem Eingriff zwangsläufig nicht besonders vielfältig, aber dennoch umfassend und zutreffend. Die Reduzierung des Kompensationsfaktors steht in Einklang mit der Praxis-Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen.</p>
--	--	--	---

			<p>faden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ der normal übliche Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen werden.</p> <p>4. Ein Monitoring der Biodiversität durch öffentliche Einrichtungen ist zwingen. Eine Selbstkontrolle des Investors halten wir nicht für zielführend.</p>	<p>Das Monitoring ist auf dem Ausgleichsmaßnahmenplan (Anlage 6) durch eine fachkundige Person zu erbringen. Es gibt keine Eigenkontrolle des Vorhabenträgers.</p>
			<p>Beschluss: Es werden seitens der Ortsgruppe Cadolzburg des Bund Naturschutz in Bayern keine Einwände geäußert. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
12	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München	04.02.20	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. (der folgende Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz wird hier nicht abgedruckt)</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan keine Einwendungen;</p>
			<p>Beschluss: Die Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München hat keine Einwendungen geäußert. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München		<p>Seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>keine Einwendungen gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p>

			<p>Beschluss: Das des Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in München erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
13	N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg	31.01.20	<p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Flächennutzungsplanänderung: Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	keine Einwendungen;
			<p>Beschluss: Die N-ERGIE Netz GmbH hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise werden beachtet. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg	20.05.20	<p>Von der im Betreff genannten Bauleitplanung des Markt Cadolzburgs haben wir erneut Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die ausgewiesene externe Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 1000, Gmkg. Steinbach) sind keine Leitungen / Anlagen unseres Unternehmens betroffen. Es ergeben sich daher keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 31.01.2020 (ANR02202002109 +ANR02202002110) behält somit weiterhin Gültigkeit.</p>	keine Einwendungen

			<p>Beschluss: Die N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
14	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	27.01.20	<p>Aus Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie gegen die 33. Änderung des FNP des Marktes Cadolzburg keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereini-gungsgesetz weder geplant, noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des ALE Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang erge-ben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdi-gung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>keine Einwendungen;</p>
			<p>Beschluss: Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat keine Einwendungen geäußert. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken		<p>Seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p>	<p>keine Einwendungen</p>

			<p>Beschluss: Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
15	Gemeinde Großhabersdorf	21.01.20	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ und die 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans des Marktes Cadolzburg keine Einwände erhoben werden.	<i>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</i> keine Einwendungen;
			<p>Beschluss: Die Gemeinde Großhabersdorf hat keine Einwendungen geäußert. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Gemeinde Großhabersdorf		Seitens der Gemeinde Großhabersdorf wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	keine Einwendungen <i>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</i>
			<p>Beschluss: Die Gemeinde Großhabersdorf erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
16	Handwerkskammer für Mittelfranken	19.02.20	Keine Einwendungen; Die Belange der Wirtschaft gem. § Abs. 6 Nr. 8a BauGB werden beachtet. Es gibt keine eigenen Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich	<i>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</i> keine Einwendungen;

			<p>Beschluss: Die Handwerkskammer für Mittelfranken hat keine Einwendungen geäußert. Damit sind keine Änderungen an der geplanten 33. Änderung des FNP 2010 veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Handwerkskammer für Mittelfranken Fr. Lämmermann	04.06.20	<p>Die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind zu beachten. Für das Plangebiet gibt es keine eigenen Planungen. Aus Sicht der Handwerkskammer für Mittelfranken gibt es keine Einwendungen.</p>	<p>Die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB werden beachtet. keine Einwendungen</p>
			<p>Beschluss: Die Handwerkskammer für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange hatten sich nicht zur vorläufigen Planfassung geäußert, jedoch nun zur Entwurfsfassung:

17	Regierung von Mittelfranken H. von Dobschütz	19.05.20	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-94-11-2 vom 18.02.2020). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landes-</p>	<p>gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan</p> <p>Es bestehen seitens der Regierung von Mittelfranken keine Einwendungen, sofern nachfolgende Hinweise beachtet werden. Die bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung genannten Hinweise wurden berücksichtigt: a) Das Luftamt Nordbayern wurde im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen. b) Die Eingriffsermittlung wurde nach dem „Leitfaden“ durchgeführt. c) Es wurde durch einen Dipl.biologen eine saP erstellt.</p>
-----------	---	-----------------	--	---

		<p>planerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben:</p> <p><u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken:</u> Im weiteren Verfahren sind bzgl. der Eingriffsreglung im Planteil die externen Ausgleichsflächen darzustellen und festzusetzen sowie im Umweltbericht zu beschreiben. Entsprechendes gilt auch für die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen (saP, Kap. 3) („Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden – Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 8 N 09.1870-1875).</p> <p>Zu Kap. 2.10.4 Umweltbericht: Für den Verlust von sechs Brutrevieren der Feldlerche sind entsprechend der Maßnahmenliste für CEF-Maßnahmen (vgl. saP Kap. 3.2) Flächen in der Größenordnung von 6x mind. 2.000 m² herzurichten. Diese Liste stellt eine abschließende Auswahl dar. Eine geplante Herstellung von extensiven „Rasenflächen“ ist aus artenschutzfachlicher Sicht nicht akzeptabel.</p> <p>Zu Kap. 2.10.1 Umweltbericht: Die Begründung zur Anwendung des reduzierten Kompensationsfaktor von 0,1 kann aus nachfolgenden Gründen nicht nachvollzogen werden: 1. Laut „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, Jan. 2014, Kap. 2.4.2) kann eine Reduzierung des Faktors auf 0,1 erfolgen, wenn ein umfassendes Minimierungskonzept erstellt wird, in dem u.a. standortgemäßes,</p>	<p>Zu den neuen Hinweisen:</p> <p>Durch den Wechsel der Berechnungsmethode (Leitfaden statt BayKompV) zwischen Vorentwurf und Entwurf konnten die externen Ausgleichsflächen zeitlich nicht so schnell gesichert werden, dass diese auf dem Planblatt des B-Plans dargestellt werden konnten. Deshalb wurde ein gesonderter Maßnahmenplan während der Auslegung (mit Terminverlängerung) nachgesandt. Dies wird jetzt redaktionell nachgetragen.</p> <p>Die Art der Gestaltung der Ersatzlerchenfenster wurde in einem Ortstermin mit der UNB und dem Landwirt (Grundstückseigentümer der gepachteten externen Ausgleichsfläche) festgelegt. Der Vorzug einer extensiven Wiesenfläche vor einer Wechselbrache ist wie folgt begründet: a) Rücksichtnahme auf benachbarte Ackernutzung bezüglich erhöhtem Aufkommen von Samenunkräutern b) auch bisher (Eingriffsfläche) nutzten die Lerchenpopulationen grünlandähnliche Strukturen (Luzernefeld) c) wie beim Ortstermin eindrucksvoll beobachtet nutzen die Lerchen auch Extensivgrünland, selbst auf relativ schmalen Streifen.</p> <p>Die Reduzierung des Kompensationsfaktors begründet sich wie folgt und ist m.E. angemessen. a) Die Eingriffsminimierung findet statt durch eine rein naturschutzfachlich ausgerichtete Entwicklung und Pflege der Nebenflächen. Mit der Zugänglichkeit für Kleintiere durch die Bodenfreiheit des Zauns wird eine „Wildapotheke“ in einer Ausdehnung (ca. 3,76 ha)</p>
--	--	--	---

		<p>autochthones Saat- und Pflanzgut zur Verwendung kommt <u>sowie</u> Neuanlagen von Biotoperelementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer) erstellt werden <u>in Verbindung</u> mit einer <u>sinnvollen</u> Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Die beiden letzten Punkte sind in der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Zudem gewährleistet eine nur einreihige lückige Heckenpflanzung keine gute Einbindung in Natur und Landschaft.</p> <p>2. Da in der vorliegenden Planung die eng gestellten Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung erstellt werden sollen, werden die darunter und dazwischen liegenden Flächen fast vollständig von den Modulen beschattet. Damit ist eine optimale Entwicklung dieser Abstandsflächen zu besonnten, ökologisch hochwertigen Magerrasenflächen nur eingeschränkt möglich (vgl. o.g. Leitfaden, Kap. 2.4.2) und rechtfertigt zusätzlich keine Reduzierung des Kompensationsfaktors. Die enge Stellung der Modulreihen wird aus ökonomischen Gründen mit der optimalen Ausbeute der Sonnenenergie und zur Gewährleistung eines geringstmöglichen Flächenverbrauchs begründet (vgl. Begründungstext Kap. 2.1)</p>	<p>geschaffen, die in der Gemarkung ihres Gleichen sucht. In Hinblick auf die in den benachbarten Gehölzstrukturen festgestellten Rebhühner stellen diese Flächen über Jahrzehnte hinweg geradezu ein „Rebhühnoptimierungsprogramm“ dar.</p> <p>b) In Hinblick auf das Gebot zum schonenden Landverbrauch wurde selbstverständlich auf einen möglichst sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Erzeugungsflächen geachtet, zumal sich aus den Bestandsstrukturen heraus keine zusätzlichen Biotoperelemente aufdrängen.</p> <p>c) Die schmalen Strauch- und Altgrasstrukturen entlang der Anlageneinfriedung wirken zugleich sehr wohl als Biotopvernetzungsstruktur.</p> <p>d) Die Bedenken bezüglich einer eingeschränkten Besonnung werden nicht geteilt. Zum einen reicht das im Tagesverlauf wandernde Sonnenlicht sowie das Streulicht sehr gut für blütenreiche Extensivwiesen aus dies etliche Bestandsanlagen auch im Landkreis Fürth belegen. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Ökologie, wonach jegliche Fläche, jegliches Habitat durch Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum benutzt werden.</p>
		<p>Zu Kap. 2.9 Umweltbericht: Der hier verwendete Begriff „Neuanlage von Lerchenfenstern“ ist missverständlich. Es sind die in der saP aufgeführten Maßnahmen-Varianten wahlweise anzuwenden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen fehlt bei Nr. 3.3 der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzgut gem. § 40 BNatSchG zu verwenden ist.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die im Vorfeld vertretene Meinung der höheren Naturschutzbehörde zur Nicht-Anwendbarkeit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) im Rahmen der Eingriffsermittlung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ebenso vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) geteilt wird. Diese Auffassung wurde von Seiten des Ministeriums mit Mail vom 05.02.2020 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt.</p>	<p>Der Begriff wird durch „Anlage und Entwicklung von Blühstreifen“ ersetzt.</p> <p>Da die Verwendung autochthonen Pflanz- und Saatguts seit März 2020 gesetzlich festgelegt ist, benötigt es keiner „Doppelfestsetzung“.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgte die Neuberechnung der Eingriffsreglung.</p>

			<p>Beschluss: Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Die Hinweise zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits aufgenommen und in der vorliegenden Entwurfsfassung umgesetzt. Die vorgenannten zusätzlich geäußerten Hinweise werden gemäß den Stellungnahmen des Planers berücksichtigt und die Planunterlagen angepasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
18	Gesundheitsamt Fürth Herr Dr. M Stadler	19.05.20	Seiten des Gesundheitsamts am LRA Fürth wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	keine Einwendungen gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan
			<p>Beschluss: Das Gesundheitsamt am LRA Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
19	ADFC Kreisverband Fürth H. Höhne	28.05.20	Aus Sicht des ADFC KV Fürth haben wir hier keine Anmerkungen, die den Radverkehr betreffen würden.	keine Einwendungen gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan
			<p>Beschluss: Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club KV Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
20	PLEdoc GmbH Essen	19.05.20	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend Aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der Maßnahme nicht betroffen sind.	keine Einwendungen gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan

23	Stadt Fürth Baureferat Fr. Lippert	20.04.20	Gegen die von Ihnen vorgelegte Planung im o.g Bereich bestehen von Seiten der Stadt Fürth keine Einwände.	keine Einwendungen gleichlautend mit Stellungnahme zum B-Plan
			<u>Beschluss:</u> Die Stadt Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	
24	Gemeinde Ammerndorf	19.06.20	Die Gemeinde Ammerndorf hat keine Einwände gegen die 3. Änderung des FDNP Cadolzburg.	Keine Einwendungen
			<u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Ammerndorf hat keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich aber nicht zur 33. Änderung des FNP geäußert:

1. Bayerischer Bauernverband
2. Deutsche Bahn AG – DB Services Immobilien GmbH
3. Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH
4. Gemeindewerke Cadolzburg
5. Telefonica Germany GmbH & CoKG
6. E.ON Energie Deutschland GmbH
7. E.ON SE
8. Evangelische Kirchenstiftung
9. Katholische Kirchenstiftung
10. Kreisjugendring Fürth-Land
11. Main-Donau-Netzgesellschaft mbH (MDN)
12. Polizeiinspektion Zirndorf
13. Landesbund für Vogelschutz KG Fürth
14. ZV zur Wasser-versorgung Dillenbergruppe

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Cadolzburg, 23.03.2020

Bernd Obst

1. Bürgermeister